

Erläuternde Informationen von Herrn Rhein, Vorsitzender des Fachausschusses IV der BAGüS zum Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2424ff) hinsichtlich der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Betreuten geändert.

Diese Gesetzesänderung schließt eine vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2016 (Az.: 1 BvL 8/15) im Betreuungsrecht festgestellte Schutzlücke. Diese resultiert aus der zwingenden gesetzlichen Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung, die zur Folge hat, dass Betreute, die sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind, nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden können. Nach bisherigem Recht war die zwangsweise medizinische Behandlung einer betreuten Person gegen ihren erklärten Willen nur durch Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, sprich: Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, zulässig. Außerhalb freiheitsentziehender Maßnahmen ist der entgegenstehende natürliche Wille des Betreuten als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich zu akzeptieren. Diese Situation war nach Auffassung des höchsten deutschen Gerichts äußerst unbefriedigend in den in der Praxis nicht seltenen Fällen, in denen der Betreute die Bedeutung einer medizinisch erforderlichen Maßnahme für seine Gesundheit geistig nicht erfassen kann und er der Durchführung einer medizinischen Maßnahme widerspricht, ohne die ihm ein schwerwiegender gesundheitlicher Schaden droht.

Da die Durchführung der erforderlichen medizinischen Behandlung nur über den Umweg der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme erzwungen werden könnte, deren besonders strenge Voraussetzungen häufig aber gar nicht vorliegen, sahen die höchsten deutschen Richter eine Verletzung eklatanter Grundrechte der Betreuten. Gemäß Art.2 Abs. 2 Satz 1 GG sei der Staat nämlich verpflichtet, Menschen, für deren Gesundheitsvorsorge ein Betreuer bestellt ist, vor schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden, auch gegen deren, auf mangelnder Einsichtsfähigkeit beruhenden Willen zu beschützen (BVerfG, Beschluss v. 26.7.2016, 1 BvL 8/15).

Um diese Schutzlücke zu beheben, wird die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt. Ärztliche Zwangsmaßnahmen werden künftig an das Erfordernis eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, gebunden.

Nach damaliger Auffassung der Verfassungsrichter und heutiger gesetzlicher Rechtslage dürfen Zwangsmaßnahmen gegen den Betreuten allerdings nur als letztes mögliches Mittel angewendet werden, wenn im Gefahrenfall eine andere Form der Abwendung der Gefahr nicht möglich ist. Für diese Fallkonstellation hat der Gesetzgeber nun mit beiliegender Gesetzesänderung eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der die Ergreifung von geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig ist. Das Ultima-ratio-Gebot für ambulant durchgeführte ärztliche Zwangsbehandlungen ist auch weiterhin ausgeschlossen. Außerdem wird durch die gesetzliche Änderung weiterhin sichergestellt, dass eine sorgfältige Prüfung der Einwilligungsfähigkeit und des Willens des Betroffenen gemäß § 1901a BGB erfolgt.

Die strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bleiben erhalten.

Gemäß dem neuen § 1906a BGB soll der Betreuer in eine ärztliche Zwangsmaßnahme trotz Widerspruchs des Betreuten einwilligen dürfen, wenn (Anforderungen):

- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistiger oder seelischer Gebrechen die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme selbst nicht erkennen kann,
- ein beispielsweise in einer Patientenverfügung im Zustand der Einsichtsfähigkeit erklärter ausdrücklicher Wille des Betreuten nicht entgegensteht (Vorrang des Patientenwillens),
- ernsthaft und mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- keine weniger belastenden Maßnahmen ergriffen werden können und
- der zu erwartende Nutzen die damit einhergehenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Wegen der äußerst sensiblen Rechtsmaterie sieht das Gesetz in Artikel 7 vor, dass die praktischen Auswirkungen des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Insbesondere soll dabei geprüft werden, ob die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten wirksam greifen.

Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten soll keinesfalls stärker als erforderlich tangiert werden. Ein mit Einsichtsfähigkeit geäußelter entgegenstehender Wille, beispielsweise in einer Patientenverfügung, geht in jedem Fall vor.